

ners zur selbständigen Vermögensverwaltung mit sich bringen, ihn also, wenn auch nicht vollkommen, so doch beschränkt, handlungsunfähig machen. Damit sei auch der strikte Anwendungsfall der Z. 3 des Art. 123 HGB. vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens angegeben.

Ihn schließt aber schon der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung aus. Art. 123, Z. 3 HGB. verlangt die rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbständigen Vermögensverwaltung, welche Voraussetzung den im § 8 der A. O. dem Schuldner auferlegten Beschränkungen niemals gleichgestellt werden kann. Er bedarf wohl zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung des Ausgleichsverwalters und er muß auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn der Ausgleichsverwalter dagegen Einspruch erhebt. Innerhalb dieser Grenzen bleibt aber der Schuldner zur selbständigen Vermögensverwaltung fähig, weshalb von dem Verluste der rechtlichen Fähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung im Ernste nicht die Rede sein kann. Nur ihr vollständiges Abgehen schafft den Auflösungsgrund des Art. 123, Z. 3 HGB., nicht aber auch im Ausgleichsverfahren dem Schuldner auferlegte Beschränkungen.

Die Revisionswerberin bemängelt überdies, daß auch die anderen Auflösungsgründe unbeachtet geblieben seien, weil irrigerweise dem gerichtlichen Erkenntnis konstitutive und nicht richtigerweise deklarative Bedeutung beigelegt, sonach das auf einen früheren Zeitpunkt gestellte Auflösungsbegehren von Haus aus für unbegründet gehalten wurde. Damit wäre die Auflösung der Gesellschaft, beziehungsweise der Zeitpunkt ihrer Rechtswirksamkeit in das Belieben jener Gesellschafter gestellt, die zur Auflösung der Gesellschaft den Anlaß gegeben haben. Die Dauer der Prozeßführung, die Einlegung der Rechtsmittel würden über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auflösung entscheiden, die geschädigten Gesellschafter müßten ungeachtet schwerster Unzukömmlichkeiten den Bestand der Gesellschaft bis zur Rechtskraft des Urteils dulden. Auch an den Erträgen des Unternehmens würde der schuldtragende Gesellschafter bis zu diesem Zeitpunkte teilhaben. Der richtige Standpunkt sei der, daß die Gesellschaft mit jenem Tage als aufgelöst zu gelten habe, an welchem die Voraussetzung für die Auflösung tatsächlich eingetreten sei. Es sei übrigens nicht einzusehen, warum ein Feststellungsbegehren im Sinne des Klagsantrages für unzulässig erachtet werden sollte, zumal ein sehr wesentliches Vermögensinteresse an der Feststellung des Vorliegens des Auflösungsgrundes bestehe.

Was diesen zuletzt erhobenen Einwand anbelangt, ist eine reine Feststellungsklage schon deswegen ausgeschlossen, weil sie bei Möglichkeit der Einbringung der Leistungsklage überhaupt nicht zulässig ist. Das anerkennt übrigens die Klägerin selbst, da ihr Begehren formell wohl auf Feststellung, in Wirklichkeit aber auf den Anspruch der Auflösung, sonach auf eine Leistung gerichtet ist. Ein reines Feststellungsbegehren für einen bestimmten Auflösungsstag zuzulassen, würde gegen Art. 125 des HGB. verstoßen, eine Umgehung dieser gesetzlichen Bestimmung bedeuten, wonach die Auflösung der Gesellschaft wegen der dort aufgezählten Gründe durch Urteil ausgesprochen werden kann. Damit ist aber auch unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Auflösung durch das Urteil erst mit dessen Rechtskraft eintritt, ihm also konstitutive Bedeutung zukommt. Die von der Revisionswerberin behauptete bloß deklarative Bedeutung ist schon deshalb abzulehnen, weil damit für die Zwischenzeit zwischen dem Begehren um Auflösung und dem rechtskräftigen Urteile unsichere, ja unhalt-

bare Zustände geschaffen würden, übrigens das Gesetz selbst durch die Worte „die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden“ erst dem Urteilsprüche die Wirkung der Auflösung beimißt, sohin eine Rückbeziehung der Auflösung auf einen früheren Zeitpunkt ausschließt. Auf die in der Zwischenzeit möglichen nachteiligen Folgen kann um so weniger Rücksicht genommen werden, als sie auch bei Durchsetzung jedes anderen Anspruches eintreten können, übrigens im Falle eines den Anspruch auf Schadenersatz zulassenden Verhaltens der Gegenseite durch Geltendmachung dieses Anspruches abgewehrt werden können.

76.

Die Bestimmung des HGB., wonach der Spediteur nur für Verschulden bei der Auswahl des Zwischenspediteurs haftet, ist durch die dritte Teilnovelle nicht abgeändert worden.

(Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. April 1926, Ob I 267/26, Bestätigung der gleichförmigen Entscheidungen des HG. Wien vom 19. April 1925, Cg II 53/25 und des OLG. Wien vom 23. Jänner 1926, R III 337/25.)

Das Klagebegehren gegen die beklagte Speditionsfirma wurde von sämtlichen Instanzen, insbesondere aus dem Grunde abgewiesen, weil ihr bei der Auswahl des Zwischenspediteurs kein Verschulden zur Last gelegt werden könne und sie über Auswahlverschulden hinaus nicht hafte.

Aus den Gründen des Obersten Gerichtshofes:

In rechtlicher Beziehung behauptet die Revision, Art. 380 HGB. sei durch § 1313 a) ABGB. abgeändert worden; wenn auch V. & Co. nur als Zwischenspediteur, also als Erfüllungsgesellschaft der beklagten Firma anzusehen sei, so hafte diese keineswegs bloß im Ausmaße des § 110 ABGB. für ein Verschulden in der Auswahl, sondern nach § 1313 a) ABGB. für jedes Verschulden der Firma V. & Co. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Nach Art. 1 HGB. kommen in Handels-sachen, nur insoweit das HGB. keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung. Hienach könnten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf das Rechtsverhältnis zwischen Spediteur und Zwischenspediteur nur dann Anwendung finden, wenn hiefür eine Bestimmung im HGB. nicht vorhanden wäre. Da aber eine solche Bestimmung vorhanden ist, und Art. 1 HGB. noch unverändert weiterbesteht, auch die Novellen zum BGB. keine Bestimmungen enthielten, wonach Art. 380, Abs. 1, HGB., durch § 1313 a) ABGB. aufgehoben wird, so kann die beklagte Firma für ein Verschulden des Zwischenspediteurs nur dann haftbar gemacht werden, wenn sie ein Verschulden in der Auswahl trifft. Da jedoch die Klägerin selbst erklärt, daß die Beklagte ein Verschulden in der Auswahl nicht zur Last gelegt werden kann, so erscheint die eben besprochene, von der Klägerin versuchte Begründung des Klageanspruches hinfällig.

77.

1. Die Angehörigen von Staaten, welche Mitglieder der Pariser Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind, genießen den Schutz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, ohne daß es

Bemerkung zu 77:

Das Handelsgericht hat in der vorliegenden Entscheidung eine Frage, die meines Erachtens über die Bedeutung des einzelnen Falles weit hinausgeht, nur gestreift, ohne zu ihr

Stellung zu nehmen. Das Urteil meint, es könne dahingestellt bleiben, ob „im Gegensatz zu anderen Bestimmungen des UWG. der § 9 von dem Erfordernisse des Wettbewerbezweckes als unerläßliches Tatbestandsmerkmal absieht oder nicht“, weil es den Standpunkt einnimmt,

besonderen Nachweises der Gegenseitigkeit im Sinne des § 40 UWG. bedarf.

2. Die Angehörigen der Union-Staaten müssen, als in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete tätig, sofern sie in gleichen Branchen arbeiten, als miteinander in Wettbewerb stehend angesehen werden.

Die Führung der Etablissementsbezeichnung „Hotel Ritz“, welche befugterweise nur von den Hotels der Ritz Hotels development Company Ltd., London, sowie von solchen Hotelunternehmungen geführt wird, die das Recht hiezu von der genannten Gesellschaft erworben haben, durch eine hiezu nicht auf solche Weise befugte Wiener Hotelunternehmung, verstößt gegen die §§ 1 und 9 UWG.; die Verwechslungsfähigkeit im Sinne der letzteren Gesetzesstelle ist gegeben, obwohl in Wien kein zweites „Hotel Ritz“ existiert.

(Rechtskräftige Entscheidung des HG. Wien vom 12. März 1926, Cg I 600/25.)

Das Handelsgericht verurteilte die Beklagte, die Benützung des Wortes „Hotel Ritz“ im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen.

Gründe:

Die beklagte Aktiengesellschaft Hotel K., welche im h. g. Handelsregister unter der Firma K. Hotel A. G. eingetragen ist, bezeichnet ihr Unternehmen sowohl durch die an der Betriebsstätte in Wien, I., Neuer Markt 6, angebrachte äußere Bezeichnung, als durch den Aufdruck auf ihrem Briefpapier und auf den zur Ausstattung, Verpackung oder Umhüllung der von ihr in Verkehr gesetzten Waren, insbesondere Weine, und auf den in Verwendung stehenden oder bereitgestellten Materialien mit dem Namen „Ritz“, beziehungsweise „Hotel Ritz“, „Ritz Hotel“.

Der Namen „Hotel Ritz“ wird von der klägerischen Gesellschaft befugterweise zur Bezeichnung ihres Unternehmens, und zwar sowohl als Firmenname, wie auch als Bezeichnung ihres Etablissements benützt. Die in der Klage (15) ausführlich geschilderte Entstehungsgeschichte dieses Namens bedarf an dieser Stelle keiner ausführlichen Darstellung, weil die Befugnis der Klägerin zur Führung dieses Namens, der übrigens unbestrittenerweise auch markenrechtlichen Schutz genießt und laut den vorgelegten Markenregisterauszügen als Handelsmarke für Eßwaren, Weine, Liköre, Champagner, Nahrungsmittel aller Art und Hotelzeugnisse registriert ist, in keiner Weise bestritten ist (siehe Beilagen C, D, F).

Auch die prozessuale aktive Legitimation der klägerischen Gesellschaft zur Einbringung der vorliegenden Klage gegen das beklagte Hotel Krantz steht außer Streit.

Es ist endlich auch unbestritten und übrigens gerichtsbekannt, daß in Paris und London und auch in anderen Großstädten Hotelunternehmungen mit dem Namen „Ritz“ bestehen, welche nach der unwidersprochenen Behauptung der Klägerin das Recht zur Führung dieser Etablissementsbezeichnung,

beziehungsweise dieses Firmennamens teils auf die Gründung durch Herrn Cesar Ritz, teils auf Verträge mit seinen Rechtsnachfolgern zurückführen können und welcher unter gemeinsamer Führung und Kontrolle durch die Ritz Hotels development Company Ltd. London stehen, welche die Rechte der Witwe des Herrn Cesar Ritz erworben hat.

Es ist endlich unbestritten, daß alle diese Hotels an ihrem Platze namentlich in Paris und London, die hervorragendsten sind, und daß die Bezeichnung als Ritz Hotel in den beteiligten Verkehrskreisen als das Kennzeichen einer besonders erstklassigen Führung und eines außergewöhnlich hohen Ranges gilt.

Die beklagte Partei, das ist die Hotel Krantz A. G., hat, wie sie selbst zugibt, beziehungsweise nicht bestreitet, das Recht zur Führung des Namens Ritz weder von der klägerischen Gesellschaft noch von einer anderen hiezu berechtigten Person erhalten, sondern, nachdem sie im Jahre 1919 bei ihrer Gründung die Hotel Krantz-Realität in Wien erworben und das Hotel Krantz im Rahmen ihrer verschiedenen Betriebe als solches weiter geführt hat, hat ihr damaliger Präsident Hugo Lustig die Idee erwogen, dem Hotel einen seinem Range entsprechenden internationalen gangbaren Namen zu geben, weil der Name Krantz Ausländern, die die deutsche Sprache nicht beherrschten, wenig geläufig war.

Es sei nun, wie die beklagte Partei selbst zugibt (Blattzahl 7 v), mit Rücksicht darauf, daß die Namen, die Hotels von Rang in Weltstädten, wie zum Beispiel Grand Hotel, Hotel Bristol, Imperial, gemeinlich gegeben wurden, am Wiener Platze bereits vertreten waren, beschlossen worden, dem Hotel Krantz, den Namen „Hotel Ritz“ zu geben, da in verschiedenen Orten des Auslandes Hotelunternehmungen diesen Namen führten.

Da auch der damalige rechtliche Berater des Präsidenten Hugo Lustig in einer derartigen Namensgebung keinen Eingriff in die Rechte dritter Personen erblickte, sei die bezügliche Namensänderung im August 1922 vollzogen worden.

Auf Grund vorstehenden, im wesentlichen unbestrittenen Tatbestandes, begehrt die klägerische Gesellschaft die Verurteilung der beklagten Partei im Sinne des in der Urteilsentscheidung wörtlich angeführten Klagebegehrens, indem sie in rechtlicher Beziehung des Klageanspruches auf die Bestimmungen des § 1 und des § 9, Absatz 1 und 3, des Gesetzes vom 26. September 1923 gegen den unlauteren Wettbewerb, RGBl. Nr. 531, beziehungsweise auf § 15 und § 25, Absatz 4, dieses Gesetzes sowie auf die Bestimmungen des Artikels 237 des Friedensvertrages von St. Germain und des § 40 des Pariser Unionsvertrages vom 20. März 1883 usw. (siehe Blattzahl 14) stützt.

Die beklagte Partei beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Klage, indem sie in tatsächlicher Beziehung lediglich einwendet und unter Beweis stellt, daß das Hotel der beklagten Gesellschaft in der Art und Weise seiner Führung vollkommen gleichrangig mit den Hotels der klägerischen Unternehmung ist und es die Bezeichnung „Ritz Hotel“ in Anspruch nehmen dürfe. In rechtlicher Beziehung stellt die beklagte Partei in Abrede, daß in dem von der Klägerin ge-

daß die Handlungen der Beklagten nur zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommen worden sein können. Immerhin verdient gerade die hier übergangene Frage besondere Beachtung.

Die Klägerin hat darauf verwiesen, daß der § 9 ein Erfordernis, ähnlich dem im § 1 UWG. formulierten, wonach die Handlung „zu Zwecken des Wettbewerbes“ erfolgt sein müsse, überhaupt nicht aufstellt. Sie hat nachgewiesen, daß es sich hier nicht um ein redaktionelles Versehen, oder etwa darum handelt, eine überflüssige Wiederholung aus sprachlichen Gründen zu vermeiden. „Es wäre unerfindlich, warum gerade diese Rücksicht im § 9 vorherrscht, wo doch zum

Beispiel §§ 7, 10, 11 und 12 ausdrücklich, jedoch jeder für sich den Wettbewerbezweck als unerläßliches Tatbestandsmerkmal hervorheben.“ Es ist hier zu beachten, daß § 9 wörtlich in diesem Teil mit § 16 des deutschen UWG. (7 Juni 1909) übereinstimmt, und daß niemals, soweit sich die Praxis der deutschen Gerichte im Gebiete des Wettbewerbes überblicken läßt, die Fassung des § 16 des UWG. als unzulänglich empfunden würde. Schließlich hat ja auch § 46 der Gewerbeordnung den Wettbewerbezweck nicht vorgesehen gehabt, und es kann somit schon angesichts des Umstandes, daß dieser § 46 durch das BG. vom 21. Dezember 1923, Nr. 634, da er

rügten Vorgehen, beziehungsweise im Gebrauche des Namens Hotel Ritz als Etablissementsbezeichnung der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes im Sinne des obzitierten Gesetzes gegeben sei und leugnet insbesondere die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Pariser Unionsvertrages für den vorliegenden Fall.

Es ist somit vor allem die Frage zu untersuchen, ob auf den vorliegenden Tatbestand die von der Klägerin zur Begründung ihres Unterlassungsanspruches herangezogenen Bestimmungen der §§ 1 und 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Recht angewendet werden können. Es kann nun nach der Überzeugung des Gerichtes nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß nach dem eigenen Geständnisse die Handlungsweise der beklagten Partei in ihrer schriftlichen Klagebeantwortung, in welcher sie zugesteht, daß sie in der Zeit, in der Wien der Treffpunkt vieler Ausländer war, einen internationalen gangbaren Namen für ihr Unternehmen gesucht hat und daß sie, da in verschiedenen Orten des Auslandes Hotelunternehmungen den Namen Ritz führten und der damalige Rechtsfreund ihres Präsidenten einen Eingriff in die Rechte dritter Personen nicht für gegeben erachtete, dem Hotel Krantz den Namen Hotel Ritz zu geben sich entschloß, und diesen Namen auch weiterhin geführt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommen wurde und es ist ebenso nicht zu bezweifeln, daß diese von der Beklagten zugestandene Art ihres Vorgehens im geschäftlichen Verkehre, da sie darauf abzielt, ohne Aufwand von Mühe die Erfolge redlichen Schaffens anderer für den eigentlichen geschäftlichen Vorteil auszuheuten, den guten Sitten widerstreitet (siehe Regierungsvorlage zum Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb Seite 8).

Zum Überflusse sei zur Unterstützung der eben dargestellten Rechtsansicht auf die von der beklagten Hotelgesellschaft anlässlich des Jahreswechsels 1925/1926 nach England und Amerika versendeten Gratulationskarten nach Art der im Akte erliegenden Beilage B hingewiesen, eine Handlungsweise aus welcher an sich der Wettbewerbezweck auf Seite der beklagten Partei deutlich hervorgeht.

Wenn auch somit schon nach § 1 des Gesetzes vom 26. September 1923, RGBl. Nr. 531, die vorliegende Klage begründet wäre, mag dessenungeachtet noch die Frage untersucht werden, ob in der Handlungsweise der beklagten Partei auch der noch des § 9, Abs. 1, beziehungsweise Abs. 3 des zitierten Gesetzes erforderliche Tatbestand begründet ist, zumal ja die klägerische Gesellschaft ihr Unterlassungsbegehren auch auf die eben zitierten gesetzlichen Bestimmungen stützt.

In dieser Beziehung wendet die beklagte Partei ein, daß der § 9 des zitierten Gesetzes einerseits als unerläßliches Tatbestandsrequisit für eine Verfehlung im Sinne der genannten Gesetzesstelle den Wettbewerbezweck aufstellt, andererseits aber folgt nach Ansicht der beklagten Partei aus der ganzen Anlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere aber aus dem § 2, Abs. 1 (wahrheitswidrige Anpreisung), § 4, Abs. 1 und § 10, Abs. 1, 1 c, daß ein unlauterer Wettbewerb nur in Bezug auf Waren und Leistungen möglich sei.

Es kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob, wie die klägerische Partei vermeint, im Gegenstande zu anderen

Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb der § 9 des zitierten Gesetzes von dem Erfordernisse des Wettbewerbezweckes als unerläßliches Tatbestandsmerkmal absieht, oder nicht, weil, wie bereits aus den obigen Erwägungen hervorgeht, das Gericht auf Grund der von der beklagten Partei selbst zugestandenen Handlungsweise als festgestellt annehmen muß, daß die beklagte Partei den Gebrauch des Namens „Ritz“ zur Bezeichnung ihres Etablissements usw. unbefugterweise und nur zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommen hat.

Wenn weiters die beklagte Partei aus der ganzen Anlage des Gesetzes folgern zu können vermeint, daß ein unlauterer Wettbewerb im Sinne des Gesetzes nur in Bezug auf Waren und Leistungen möglich ist, so muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß einerseits unbestritten ist und übrigens auch aus den vorgelegten Urkunden, zum Beispiel Getränkekarte (Beilage H) hervorgeht, daß auch Getränke, also Waren mit dem Namen „Ritz“ bezeichnet sind und daß andererseits der Betrieb eines Hotels mit Recht als Leistung bezeichnet werden kann.

Wenn weiters die beklagte Aktiengesellschaft der Ansicht ist, daß im vorliegenden Falle die Anwendbarkeit des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb deshalb ausgeschlossen ist, weil in ganz Österreich kein anderes Unternehmen mit der Bezeichnung „Ritz“ existiert, somit von einer Verwechslungsmöglichkeit des Namens, respektive der Firma oder Bezeichnung der klägerischen Firma nicht die Rede sein kann, so muß auch diese rechtliche Einwendung nach der Überzeugung des Gerichtes für den vorliegenden Fall als nicht zutreffend bezeichnet werden.

Wie aus den Klagebehauptungen (Blattzahl 13, 14) erhellt, nimmt die klägerische Gesellschaft, die unbestrittenermaßen eine französische Aktiengesellschaft ist, die Rechte nach dem österreichischen Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb auf Grund der Bestimmungen des § 40 1 c in Anspruch und leitet sie insbesondere aus dem Artikel 237 des Friedensvertrages von St. Germain en Laye ab, laut welchem Österreich der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehört. Nach dem Unionsvertrage ddo. Paris 20. März 1883, in der Fassung, die er durch die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz vom 14. Dezember 1900 und der Konferenz von Washington vom 2. Juni 1911 erfahren hat (kundgemacht RGBl. Nr. 64/1913), genießen die Untertanen eines der vertragschließenden Staaten in allen übrigen Ländern der Union in betreff der Handelsnamen und der Unterdrückung unlauteren Wettbewerbes die Vorteile, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Nach Art. 2 dieses Pariser Unionsvertrages darf den Unionsangehörigen eine Verpflichtung, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Lande zu haben, wo der Schutz beansprucht wird, nicht auferlegt werden.

Es ist somit der aus diesen Bestimmungen seitens der Klägerin abgeleiteten Ansicht, daß die Union als eine Art überstaatliche Organisation die Untertanen und Staatsbürger der vertragschließenden Staaten geradezu als Angehörige einer überstaatlichen Wirtschaftsgemeinschaft und, eben deshalb

durch die Bestimmung des § 9 UWG. offenbar nach der Ansicht des Gesetzgebers überflüssig wurde, aufgehoben ist, wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß § 9 UWG. das gleiche Geltungsgebiet besitzt, wie die aufgehobene Gesetzesbestimmung. Es ist somit anzunehmen, daß der Unterlassungsanspruch auch dann zusteht, wenn die Handlung nicht geradezu „zu Zwecken des Wettbewerbes“ gesetzt ist — wenn nur der Gebrauch im geschäftlichen Verkehre erfolgt ist. Daß die deutsche Rechtsprechung, ohne sich, wie erwähnt, zur Frage präzise zu äußern, die gleiche Auffassung vertritt, erhellt in klarer Weise aus dem Urteile des zweiten Zivilsenates des Reichsgerichtes

vom 26. November 1924, RG., Band 109, Seite 213 ff., in welchem Falle das Reichsgericht der Klage einer holländischen Schokolade- und Kakaofabrik stattgebend, einer deutschen Handelsaktiengesellschaft, die sich mit dem Vertriebe von Butter und Margarine befaßt, das Inverkehrsetzen dieser Waren unter Verwendung des, einen Namensbestandteil der Klägerin bildenden Wortes „Keatta“ untersagt, und die Löschung des eingetragenen Warenzeichens aufträgt — in einem Falle also, in dem von einem Wettbewerbsverhältnisse nicht die Rede sein kann.

Dr. Hans Popper.

wiederholt als Vertragsangehörige bezeichnet, beizupflichten. Die Vertragsangehörigen in diesem Sinne sollen somit im Gebiete der Unionstaaten den Inländern gleichgestellt werden, wie es ja auch außer Zweifel steht, daß Ausländer, die im Inlande ihren Sitz haben, den Schutz des österreichischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb genießen, ohne daß es deshalb irgendwelcher zwischenstaatlicher Verträge bedürfte (§ 40 1 c). In beiden Fällen gilt eben, wie die Regierungsvorlage treffend hervorhebt (Seite 21), der insbesondere im Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes vorherrschende Gesichtspunkt, nach welchem dem Umstande Rechnung zu tragen ist, daß der Ausländer, der sich im Inlande niedergelassen hat, durch seine wirtschaftliche Betätigung an der Förderung des inländischen Wirtschaftslebens teilnimmt, wie dies der Vertragsangehörige, der im Gebiete der Unionstaaten ansässig ist, in Bezug auf deren überstaatliche Wirtschaftsgemeinschaft tut.

Wenn nun das Erfordernis, daß Unionsangehörige eine Betriebsstätte im Inlande besitzen, um den Schutz nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu genießen, im Sinne der oben zitierten Vertragsbestimmungen auch der Klägerin gegenüber nicht aufgestellt werden darf, so wird dadurch die Rechtsansicht der beklagten Partei, es könne auch deshalb von einem Wettbewerb im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, weil mangels in Österreich in Betracht kommender Objekte eine Verwechslungsmöglichkeit nicht bestehe, hinfällig, da die Angehörigen der Union, als in einem einheitlichen überstaatlichen Wirtschaftsgebiete tätig, sofern sie in gleichen Branchen arbeiten, als untereinander im Wettbewerbe stehend angesehen werden müssen. Gerade in diesem Umstande besteht die Erweiterung, die der unter Sanktion gestellte Tatbestand durch den § 9 und WBG. gegenüber dem § 40 der Gewerbeordnung erfahren hat. Es sei schließlich noch auf die Bestimmung des Artikels 226 des Friedensvertrages von St. Germain hingewiesen, laut welcher Österreich sich verpflichtet hat, alle erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Gewerbeerzeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen

jede Art von unlauteren Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.

Mit Recht stützt sich also die Klage in ihrem Unterlassungsbegehren auch auf die Bestimmung des § 9 des zitierten Gesetzes, und zwar sowohl auf Abs. 1 als auch auf Abs. 3 dieser Gesetzesstelle, da die Befugnis der Klägerin zur Benützung des beanständeten Namens als Firma unbestritten ist und sich übrigens aus den vorgelegten amtlichen Auszügen aus dem öffentlichen Pariser Register zweifelsfrei ergibt, daß auch die Verwendung dieses Namens als besondere Etablissemensbezeichnung durch die vorgelegten Markenregisterauszüge, Beilage C, D, E, F, geschützt erscheint.

Wenn endlich die beklagte Gesellschaft auf dem Standpunkte steht, daß dem Klagebegehren nicht stattgegeben werden könne, weil der Firmengebrauch durch sie kein unbefugter sei, da die Führung des Hotels Krantz eine ebenso erstklassige und hervorragende ist, wie die Hotelunternehmungen der klägerischen Gesellschaft, so muß demgegenüber auf die Regierungsvorlage zum Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb hingewiesen werden (RV., Seite 9), in welcher ausdrücklich gesagt wird, daß das österreichische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auch in der Richtung Abhilfe schaffen soll, daß auch jene Fälle getroffen werden, in denen jemand zum Gebrauche eines Kennzeichens an sich befugt ist, es jedoch in einer zur Herbeiführung von Verwechslungen geeigneter Weise verwendet. Es war zufolge dieser Erwägung auch der von der Beklagten gestellte Beweisanspruch, Sachverständige aus der Hotelbranche darüber zu vernehmen, daß die beklagte Aktiengesellschaft mit Rücksicht auf ihre erstklassige Führung die Bezeichnung „Ritz-Hotel“ in Anspruch nehmen dürfe, als rechtlich belanglos abzulehnen.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht klar hervor, daß entgegen der Ansicht der beklagten Partei auch für den vorliegenden Fall der oben zitierte Pariser Unionvertrag von der Klägerin mit Recht angerufen wird, um ihren Anspruch auf Rechtsschutz im Sinne des österreichischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu begründen.

(Eingesendet von Dr. Herm. Popper, Rechtsanwalt, Wien.)

B. Prozeß-, Exekutions-, Konkurs-, Ausgleichs- und Außerstreitverfahren

78.

Zulässigkeit der dermaligen Klageabweisung.

(Entscheidung des OGH. vom 29. Dezember 1925, Ob III 984/25; Bestätigung der gleichförmigen Entsch. des LG. Wien in Zivilrechtssachen vom 25. November 1924, Cg VI 464/23 und des OLG. Wien vom 12. Oktober 1925, R IV 73/25.)

Sämtliche Instanzen wiesen das Klagebegehren dermalen ab. Der OGH. gab der Revision der Beklagten keine Folge.

Gründe des Obersten Gerichtshofes:

Vom prozeßrechtlichen Standpunkte beurteilt, erscheint fraglich, ob die Revision überhaupt zulässig ist, weil die ZPO. eine Klageabweisung „für dermal“ nicht kennt, demnach die Ansicht vertreten werden kann, daß die in den Spruch aufgenommene Beschränkung der Klageabweisung bedeutungslos sei und Beklagter keinen Grund habe gegen die Abweisung der

Klage sich zu beschweren. Die Meinung, daß das Klagebegehren dermalen nicht begründet sei, würde nach der genannten Rechtsauffassung in den Gründen auszuführen und zu begründen sein, ein Rechtsmittel gegen Entscheidungsgründe ist aber unzulässig.

Allein das Revisionsgericht erachtet sich der eben ausgeführten prozeßrechtlichen Ansicht nicht verschließen zu sollen, da einerseits die ZPO., obschon sie eine Klageabweisung für „dermal“ nicht kennt, diese nicht verbietet, andererseits aber einem abweisenden Erkenntnisse ohne die gedachte Einschränkung im Spruche für den Fall einer neuerlichen Klageerhebung die Einwendung der entschiedenen Streitsache entgegengehalten werden könnte, weil nur der Spruch, nicht aber Entscheidungsgründe der Rechtskraftwirkung fähig sind.

Es war daher in die sachliche Erörterung der Revision einzugehen. Diese ist in jeder Richtung unbegründet. (Wird ausgeführt.) (Eingesendet v. R.A. Dr. Karl Klein.)

Bemerkung zu 78:

Entgegen die Entscheidung vom 10. Juli 1922, Ob II 444/22 SZ IV/70 und vom 13. Mai 1925, Ob II 405/25, SZ VII/124. In der tschechoslowakischen Praxis wird an der Zulässigkeit der der-

maligen Klageabweisung nicht gezweifelt, zum Beispiel Entscheidung vom 29. Oktober 1924, Slg. O. G. VI 4307. Dem deutschen Recht ist das durch die Gerichtspraxis ausgebildete Institut der dermaligen Klageabweisung fremd.

Wahle.